

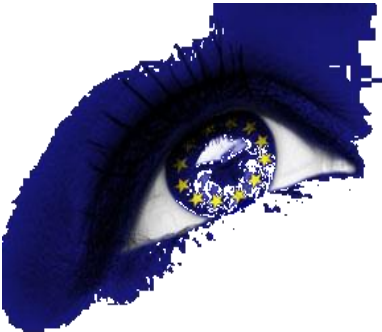


Europa in Aufruhr

Untersuchungen zu der Versammlungs- und Bewegungsfreiheit während der Corona-Pandemie

Nadine Labudda

Juni
2021



Inhaltsverzeichnis

A. Grundrechtsfreiheiten, Regelungen und die Entschließung des europäischen Parlaments während der Corona-Pandemie	3
B. Gutachtenstil – theoretischer Ansatz	3
I. Funktion	3
II. Syllogistischer Schluss im gutachterlichen Vierschritt	4
III. Obersatz	5
IV. Definition	5
V. Subsumtion	6
VI. Ergebnis	7
VII. Verhältnismäßigkeitsprüfung	7
C. Gutachtenstil – praktischer Ansatz: Ermächtigungsgrundlage und Verhältnismäßigkeitsprüfung der getroffenen Maßnahme der Behörde in Bezug auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bautzen vom 07.11.2020	8
I. Ermächtigungsgrundlage	8
II. Verhältnismäßigkeitsprüfung	8
1. legitimer Zweck	9
2. Geeignetheit	9
3. Erforderlichkeit	30
4. Angemessenheit	31
a) Abstrakte Abwägung der Grundrechte	32
b) Intensität des Eingriffs	43
c) Bedeutsamkeit des verfolgten Zwecks	45
d) Kann die Bedeutsamkeit des verfolgten Zwecks die Intensität des Eingriffs rechtfertigen?	47
5. Ergebnis	17
D. Europäischer Bezug	18
I. Regelungen in den Mitgliedsstaaten der EU	18
II. Demonstrationen	21
III. Urteil zu der Ausgangssperre in den Niederlanden	22
E. Fazit	23
<i>Literaturverzeichnis</i>	24, 25, 26



A. Grundrechtsfreiheiten, Regelungen und die Entschließung des europäischen Parlaments während der Corona-Pandemie

Der uneinheitliche Umgang von Behörden und Gerichten mit versammlungsspezifischen Auseinandersetzungen während der Corona-Pandemie stöße laut Annelie Kaufmann zunehmend auf Kritik.¹ Zudem seien die diversen Regelungen der einzelnen Bundesländer unterschiedlich strikt und die Versammlungsbehörden legen noch einmal eigene und auch abweichende Auflagen fest.² Das Oberverwaltungsgericht in NRW beispielsweise erklärte mehrere Corona-Beschränkungen, die sich auf Demonstrationen in Köln bezogen, für rechtswidrig.³ Auch das Oberverwaltungsgericht in Leipzig erlaubte zunächst eine verbotene Versammlung⁴, wie auch das Verwaltungsgericht in Berlin⁵, während das Oberverwaltungsgericht in München das Abhalten einer Versammlung insgesamt für rechtswidrig erklärte.⁶

Das EU-Parlament drängte mit einer Entschließung vom 13.11.2020 auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien bei Corona-Maßnahmen.⁷ In dem sechsten Abschnitt ruft es dazu auf, dass die Mitgliedsstaaten ihre Maßnahmen, die eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit mit sich ziehen, gründlich abwägen sollen.⁸ Im achten Abschnitt wird noch

¹ Kaufmann, Unrealistische Richter? <https://www.lto.de/recht/justiz/j/ovg-sachsen-bautzen-leipzig-demo-querdenken-corona-versammlungen-auflagen/> (29.03.2021).

² Kaufmann, Unrealistische Richter? <https://www.lto.de/recht/justiz/j/ovg-sachsen-bautzen-leipzig-demo-querdenken-corona-versammlungen-auflagen/> (29.03.2021).

³ Kaufmann, Unrealistische Richter? <https://www.lto.de/recht/justiz/j/ovg-sachsen-bautzen-leipzig-demo-querdenken-corona-versammlungen-auflagen/> (29.03.2021).

⁴ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1853).

⁵ VG Berlin Beschl. v. 28.8.2020 – 1 L 299/20, BeckRS 2020, 24864.

⁶ VGH München Beschl. v. 20.11.2020 – 10 CS 20.2745, BeckRS 2020, 32683.

⁷ Redaktion beck-aktuell, EU-Parlament dringt auf Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien bei Corona-Maßnahmen, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/eu-parlament-verlangt-pruefung-von-corona-massnahmen> (31.03.2021).

⁸ Entschließung des europäischen Parlaments vom 13.11.2020,



einmal explizit auf die Versammlungsfreiheit abgestellt. Diese soll nur eingeschränkt werden dürfen, wenn es zwingend notwendig wäre und mit Hinblick auf die pandemische Lage logisch vertretbar.⁹

Wie ist dies nun zu bewerten? Wie kann das Grundrecht der Versammlungsfreiheit neben dem Grundrecht des Schutzes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit eingeordnet, ausgewertet und eingeschränkt werden?

Im Folgenden wird der Gutachtenstil zu einem besseren Verständnis aufbereitet. Darauf folgend wird der umstrittene Beschluss des Oberverwaltungsgerichts in Leipzig vom 07.11.2020¹⁰ untersucht, wobei die Maßnahme der zuständigen Behörde einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterzogen wird.

Zudem wird der Umgang mit den Corona-Regelungen im EU-Ausland beleuchtet und auf ein Beispiel in den Niederlanden bezüglich der Ausgangssperre eingegangen. Dieses wurde von einem Verwaltungsgericht zunächst verboten; nach eingelegter Berufung der Regierung gab die zweite Instanz der Aussetzung des Urteils jedoch statt.¹¹

B. Gutachtenstil

I. Funktion

Um die Funktion des Gutachtenstils nachzuvollziehen, muss zunächst darauf abgestellt werden, wofür der Gutachtenstil angewendet wird: zur Beantwortung einer juristischen Frage aus einer neutralen Sichtweise.¹² Tina Hildebrand zufolge bestehe die Funktion des

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-9-2020-0343_EN.html (31.03.2021).

⁹ Entschließung des europäischen Parlaments vom 13.11.2020,

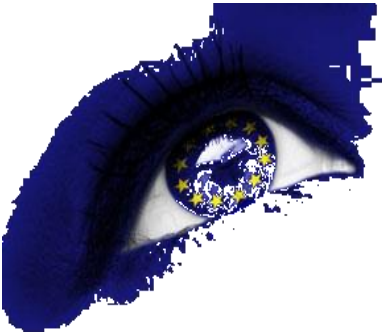
https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-9-2020-0343_EN.html (31.03.2021).

¹⁰ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852.

¹¹ Gericht billigt Ausgangssperre in den Niederlanden, 26.02.2021,

<https://www.spiegel.de/politik/ausland/niederlande-gericht-billigt-corona-ausgangssperre-a-a6951652-c1c7-46e5-9e50-901282f55a6e> (29.03.2021).

¹² Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 2.

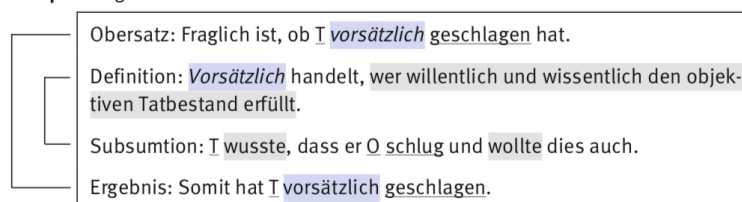


Gutachtenstils darin, dass jeder relevante Aspekt hinterfragt wird, bevor ein Ergebnis formuliert wird.¹³ Die neutrale Struktur ermögliche einen solchen Weitblick, da jeder einzelne Prüfungspunkt aus allen juristischen Perspektiven betrachtet wird.¹⁴

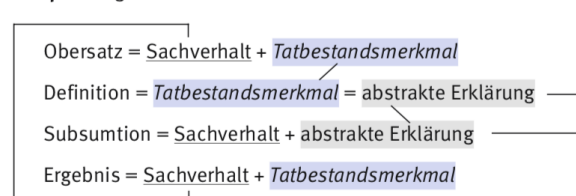
II. Syllogistischer Schluss im gutachterlichen Viererschnitt

Der sogenannte syllogistische Schluss im gutachterlichen Viererschnitt ist zentral für die gutachterliche Prüfung. Laut Hildebrand können mit Hilfe dieses syllogistischen Schlusses abstrakte Gesetze in konkrete Antworten übergeleitet werden.¹⁵ Sie folgert, dass der gutachterliche Viererschnitt aus Obersatz, Definition, Subsumtion und dem Ergebnis bestehe. Die logische Struktur ergebe sich dadurch, dass jeder Satz auf den anderen aufbaue.¹⁶ Diese Bezugnahme zu dem jeweils vorangehenden Satz wird in dieser Übersicht deutlich:

Beispiel: Logische Struktur mit Sachverhalt



Beispiel: Logische Struktur ohne Sachverhalt



17

Der Obersatz trägt die Fragestellung „Hat T vorsätzlich geschlagen?“ mit sich. Um zu einer genauen Subsumtion zu kommen, muss der Begriff „vorsätzlich“ definiert werden. Die Subsumtion greift auf den Sachverhalt und die abstrakte Erklärung der Definition zurück

¹³ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 1.

¹⁴ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 1.

¹⁵ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 5.

¹⁶ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 5.

¹⁷ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 7.



und verbindet diese. Das Ergebnis bezieht sich wieder auf den Obersatz, um eine konkrete Antwort zu der ursprünglichen Fragestellung zu liefern.

III. Obersatz

Hildebrand stellt fest, dass der Obersatz sich auf den Sachverhalt beziehe¹⁸, da er auf die gestellte Frage Bezug nimmt. Dies sei erforderlich, damit der Leser oder Korrektor verstehen kann, warum etwas geprüft wird.¹⁹

Hildebrand stellt zwei Möglichkeiten eines Obersatzes vor: Ein Obersatz, der sich auf eine Norm oder ein Tatbestandsmerkmal bezieht.²⁰ Ein Beispiel für einen Obersatz mit Bezug auf eine Norm sieht folgendermaßen aus: „Fraglich ist, ob sich T der Körperverletzung gem. § 223 StGB strafbar gemacht hat, indem er O schlug.“ Ein beliebiger Obersatz, der sich lediglich auf ein Tatbestandsmerkmal bezieht, könnte lauten: „Der Schuh müsste eine Waffe darstellen.“

Laut Hildebrand bestünden drei sprachliche Möglichkeiten für die Definition eines Obersatzes:

Erstens, die Benutzung eines „Möglichkeitswort“²¹, was meistens „Fraglich“ ist (so im obigen Beispiel). Zu beachten ist, dass eine Anwendung der Einführung „Fraglich ist,...“ wirklich nur verwendet werden soll, wenn ein Prüfungspunkt wirklich fraglich ist.²² Die zweite Möglichkeit bestehe in der Nutzung des Konjunktiv II mit „könnte“ und „müsste“²³ („Der Schuh müsste eine Waffe darstellen.“). Eine dritte Möglichkeit läge in der Nennung der Voraussetzung mit Verbindung des Sachverhalts.²⁴ Hildebrand formuliert folgendes Beispiel hierfür: „Das Fahrrad des O ist eine Sache, wenn es ein körperlicher Gegenstand gem. § 90 BGB ist.“

¹⁸ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 14.

¹⁹ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 14.

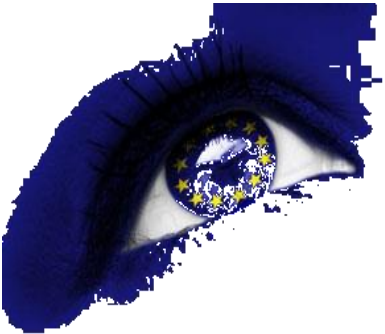
²⁰ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 12.

²¹ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 14.

²² Wieduwilt, Die Sprache des Gutachtens, JuS 2010, 288 (290).

²³ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 15.

²⁴ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 15.



IV. Definition

Hildebrand zufolge sei eine Definition Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes auf den konkreten Fall.²⁵ Die Definition sei lediglich als abstrakter Maßstab zu sehen, die keine Verbindung zu dem Sachverhalt habe.²⁶ Hildebrand stellt heraus, dass die Definition auf die Frage im Obersatz abgestimmt werde.²⁷ Ein Obersatz mit einem Tatbestandsmerkmal benötige die Erklärung des Merkmals in der Definition.²⁸ Ein Obersatz, der auf eine Norm verweist, benötige die Voraussetzungen der Norm, die die Definition der Norm darstellen.²⁹

Hildebrand zufolge können Definition von der Rechtsprechung, Professoren in Kommentaren, Lehrbüchern oder Aufsätzen entwickelt werden.³⁰ Definitionen, die der Gesetzgeber in ein Gesetz mit einbringt, werden als Legaldefinitionen bezeichnet.³¹

Außerdem verweist Hildebrand auf die Möglichkeit Definitionen durch Auslegung selber zu entwickeln.³² Dies erfordere die Verwendung von Auslegungsmethoden.³³

Es können auch mehrere Definitionen hintereinander aufgeführt werden.³⁴ Hildebrand stellt zur Veranschaulichung ein Beispiel vor: „T tötet O im Schlaf. Hat er heimtückisch gehandelt?“³⁵ Die erste Definition laute folgendermaßen: „Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung ausnutzt.“³⁶ Hier wird jedoch ein neuer undefinierter Begriff aufgeworfen: die Arg- und Wehrlosigkeit. Daher sei eine zweite Definition vonnöten.³⁷ „Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der Tat keines

²⁵ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 18.

²⁶ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 18.

²⁷ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 18.

²⁸ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 18.

²⁹ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 19.

³⁰ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 19.

³¹ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 19.

³² Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 19.

³³ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 19.

³⁴ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 19.

³⁵ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 20.

³⁶ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 20.

³⁷ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 20.



Angriffs versteht.“³⁸ Nun kann eine Subsumtion und darauffolgend ein Ergebnis getroffen werden: „Im Schlaf versah sich O keines Angriffs. Somit war sie arglos.“³⁹ Eine solche Vorgehensweise sei notwendig, um den syllogistischen Schluss einzuhalten.⁴⁰

V. Subsumtion

Die Subsumtion bestehe in der Verknüpfung der abstrakten Definition mit dem konkreten Sachverhalt.⁴¹ Hildebrand stellt als besonders wichtig heraus, dass in der Subsumtion keine neuen abstrakten Begriffe eingebracht werden, die nicht zuvor in der Definition erklärt wurden.⁴²

VI. Ergebnis

Das Ergebnis soll zur klaren Beantwortung der im Sachverhalt aufgeworfenen Frage dienen.⁴³ Demnach steht der Ergebnissatz in direktem Bezug zu dem Obersatz – alle aufgeführten Informationen im Obersatz müssen in den Ergebnissatz aufgenommen werden.⁴⁴ Hildebrand zufolge ist der Sachverhaltsbezug im Ergebnis elementar, da die Frage ansonsten nur abstrakt beantwortet werde.⁴⁵

VII. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Da im vorliegenden Fall eine Verhältnismäßigkeitsprüfung herangezogen wird, ist diese kurz zu erläutern. Das Bundesverfassungsgericht bediente sich der Verhältnismäßigkeitsprüfung schon zu Beginn zur Konkretisierung des Rechts.⁴⁶ Sie trägt ihre Verankerung im Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III GG.⁴⁷ Matthias Klatt und Moritz Meister zufolge bestehe

³⁸ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 21.

³⁹ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 21.

⁴⁰ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 21.

⁴¹ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 26.

⁴² Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 28.

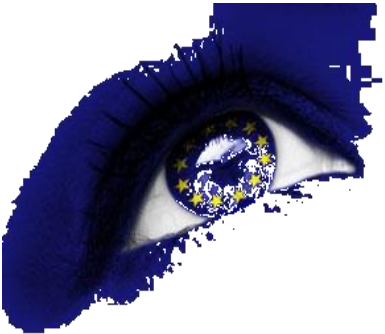
⁴³ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 34.

⁴⁴ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 35.

⁴⁵ Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, S. 34.

⁴⁶ Tischbirek, Die Verhältnismäßigkeitsprüfung, S. 27.

⁴⁷ BVerfGE 19, 342 (17).



in der Verhältnismäßigkeitsprüfung die „Aufgabe der Rechtsanwender [ist es,] das verfassungsrechtlich gebotene Maß an Realisierung eines Verfassungsprinzips im Einzelfall zu bestimmen.“⁴⁸ Indem sie selbst die Kriterien für das „syllogistische Argumentieren“⁴⁹ be-reithalte, könne gemäß Alexander Tischbirek eine Abwägung auch ohne einen engen Bezug zu dem Normtatbestand durchgeführt werden.⁵⁰ Diese finde bei den Grundrechten mit ihrer weiten Schutzbegriffseröffnung Anwendung.⁵¹

C. Gutachtenstil praktisch:

Ermächtigungsgrundlage und Verhältnismäßigkeitsprüfung der getroffenen Maßnahme der Behörde in Bezug auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bautzen vom 07.11.2020

I. Ermächtigungsgrundlage

Art. 8 II GG sieht für die Versammlungsfreiheit einen einfachen Gesetzesvorbehalt vor: „Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.“

Um in Grundrechte einzugreifen ist eine Ermächtigungsgrundlage vonnöten. Diese könnte in dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit dem sächsischen Versammlungsgesetz liegen. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) unterlag nach Ausbruch der Pandemie im März 2020 einigen Änderungen.⁵² Gemäß § 5 I S. 1 IfSG kann der Bundestag eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ ausrufen. Art. 83 GG und § 54 IfSG legen nahe, dass die Ausführung durch die Bundesländer selbst erfolgt. Die Bundesländer erlassen

⁴⁸ Klatt, Meister, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 193 (194).

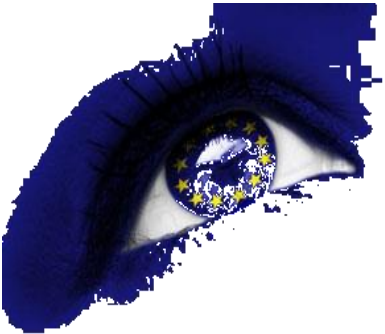
⁴⁹ Tischbirek, Die Verhältnismäßigkeitsprüfung, S. 180.

⁵⁰ Tischbirek, Die Verhältnismäßigkeitsprüfung, S. 180.

⁵¹ Tischbirek, Die Verhältnismäßigkeitsprüfung, S. 180.

⁵² Durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom

27.03.2020, BGBl. I S. 587ff.



demnach Verordnungen, die sich auf das IfSG stützen. Die erfolgten Versammlungsbeschränkungen können auf § 16 I S. 1 IfSG in Verbindung mit § 15 I SächsVersG gestützt werden.

§ 16 I S. 1 IfSG: Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

§ 15 I SächsVersG: Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

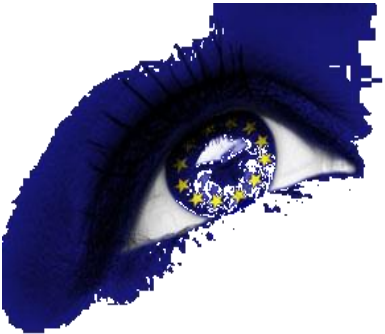
Eine Ermächtigungsgrundlage, die Eingriffe des Staates in die Versammlungsfreiheit mit dem Ziel einer Pandemiebekämpfung (und genauer: einer Verminderung des Infektionsrisiko) gewährt, liegt demnach vor.

II. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Fraglich ist, ob die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG durch die Maßnahme der Behörde in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt wurde. Die Beschränkungen individueller Freiheiten müssen mit dem erwarteten Nutzen der getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen sein.⁵³ Dem Bundesverfassungsgericht zufolge dürfen die rechtsetzenden Organe die Versammlungsfreiheit nur zum Schutze gleichgewichtiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit begrenzen, damit die Funktionsfähigkeit der Demokratie gewahrt wird.⁵⁴ Das Urteil müsste einem legitimen Zweck unterliegen und geeignet, erforderlich und angemessen sein.

⁵³ Thielbörger, Behlert, 2020, <https://verfassungsblog.de/covid-19-und-das-grundgesetz-neue-gedanken-vor-dem-hintergrund-neuer-gesetze/>.

⁵⁴ BVerfG 69, 315 (348 f.); BVerfG 1 BvR 233/81.



1. Legitimer Zweck

Die Behörde müsste einen legitimen Zweck verfolgen, welcher dem Anliegen des Gemeinwohls entsprechen muss wie beispielsweise staatliche Sicherheitsinteressen oder Schutz der Grundrechte.⁵⁵ Der legitime Zweck besteht vorliegend in der Verringerung einer erhöhten Ansteckungsgefahr, die eine solche Versammlung mit sich ziehe. Der Zweck verfolgt demnach ein staatliches Sicherheitsinteresse und ist somit gegeben.

2. Geeignetheit

Die getroffenen Maßnahmen müssten außerdem geeignet sein. Dem Bundesverfassungsgericht zufolge sei ein Mittel „[...] im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt.“⁵⁶ Der Definition entsprechend sei es ausreichend, wenn das Mittel eine abstrakte Möglichkeit mit sich bringt, dass der gewünschte Zweck erreicht wird; eine Teileignung ist ebenfalls ausreichend.⁵⁷

Die Zweckerreichung besteht darin, dass Situationen, in denen eine hohe Ansteckungsgefahr des Corona-Virus sehr wahrscheinlich ist, wie bei einer solchen Versammlung, so gering wie möglich gehalten werden sollen. Die Verlegung des Versammlungsortes sollte dazu führen, dass die Menschen sich auf der größeren Fläche besser verteilen können und das Infektionsrisiko somit gemindert wird.⁵⁸ Die Maßnahme der Behörde ist somit geeignet, um dem staatlichen Schutzzweck der Verringerung des Ansteckungsrisikos nachzukommen. Demnach ist sie geeignet, um zu der Zweckerreichung beizutragen.

3. Erforderlichkeit

Außerdem müsste das Mittel erforderlich sein. Dem Bundesverfassungsgericht zufolge sei ein Mittel erforderlich, wenn kein anderes Mittel vorliegt, das gleich wirksam ist und das

⁵⁵ Martini, Grundgesetz-Kommentar, GG Art. 10, Rn. 117.

⁵⁶ BVerfGE 115, 276 (308).

⁵⁷ BVerfGE 100, 313 (373).

⁵⁸ Vgl. OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1853).



Grundrecht weniger einschränkt.⁵⁹ Wichtig zu beachten ist, dass beide Merkmale Anwendung finden müssen, damit ein Mittel als nicht erforderlich anzusehen ist. Das Bundesverfassungsgericht legt fest, dass eine „sachliche Gleichwertigkeit zur Zweckerreichung [...] bei dem als Alternative vorgeschlagenen geringeren Eingriff in jeder Hinsicht eindeutig feststehen [muss]“.⁶⁰ Diese Festsetzung weitet den Anwendungsrahmen der Erforderlichkeitsprüfung ebenso wie bei der Geeignetheitsprüfung aus, sodass Mittel üblicherweise selten an dieser Prüfung scheitern.

Ein Appell an das Verantwortungsbewusstsein der Bevölkerung könnte ein Mittel sein, das einen geringen Grundrechtseingriff mit sich zieht. Es wird kein Verbot ausgesprochen, das mit Sanktionen einhergeht. § 1 II S. 2 IfSG stellt heraus, dass dies auch gefördert werden soll.

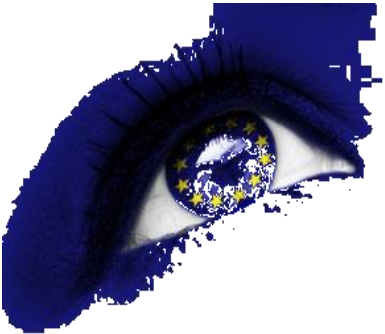
Allerdings müsste das Mittel ebenfalls gleich wirksam sein. Da ein Appell lediglich in einer Aufforderung besteht, der man nachkommen kann, aber nicht nachkommen muss, kann ein Appell nicht die gleiche Wirksamkeit eines erlassenen Urteils mit sich ziehen. Hinzu kommt die Tatsache, dass gerade bei Demonstrationen, die sich gegen die Coronaschutzverordnung richten, von den Personen, die teilnehmen wollen, nicht zu erwarten ist, dass sich diese durch einen Appell zur Nichtteilnahme beeinflussen lassen. Demnach stellt ein Appell nicht dieselbe Wirksamkeit wie die getroffene Maßnahme der Verlegung des Versammlungsortes dar.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl könnte ein milderer Mittel darstellen. Diese würde jedoch die Versammlungsfreiheit einzelner Teilnehmer verwehren. Eine Ortsverlegung hingegen zieht kein solches Resultat mit sich. Demnach stellt die Begrenzung der Teilnehmerzahl kein milderer Mittel dar.

Demnach ist ein milderer, aber gleich wirksames Mittel nicht ersichtlich. Die Maßnahme der Behörde war demnach erforderlich.

⁵⁹ BVerfGE 30, 292 (316).

⁶⁰ BVerfGE 81, 70 (91).



4. Angemessenheit

Fraglich ist, ob die Maßnahme der Behörde in der Ablehnung des Antrags des Veranstalters auch angemessen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgesetzt, dass „[...] die Schwere des Eingriffs bei einer Gesamtabwägung nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe [...]“⁶¹ stehen dürfe.

In der Angemessenheitsprüfung müssen zunächst die sich gegenüberstehenden Rechtspositionen benannt werden.⁶² Wienbracke zufolge sind dies auf der einen Seite die eingegriffenen Rechte durch die Maßnahme und auf der anderen Seite die Rechte, die die Rechtfertigung der Maßnahme unterstützen, was Grundrechte Dritter oder Staatszielbestimmungen sein können.⁶³ Im nächsten Schritt sollen die sich gegenüberstehenden Interessen abgewogen werden. Die Abwägung der Wichtigkeit der Interessen müsse zuerst auf einer abstrakten Ebene erfolgen.⁶⁴

Klatt und Meister zufolge sei als erster Schritt die „Intensität des Eingriffs im konkreten Fall zu bestimmen.“⁶⁵ Folglich müsse erörtert werden, welche Bedeutung dem mit dem Eingriff verbundenen Zweck zukommt.⁶⁶ Zuletzt sei zu prüfen, „ob die Wichtigkeit des Zwecks die Intensität des Eingriffs rechtfertigen kann.“⁶⁷

Laut Sachs gelte der Grundsatz „Je schwerwiegender eine Grundrechtseinschränkung ist, desto gewichtiger muss auch das mit der Regelung zu erreichende Ziel sein.“⁶⁸ Ein Ergebnis der Prüfung könne sein, dass ein an sich geeignetes und erforderliches Mittel eines Rechtsgüterschutzes keine Anwendung finden darf, da die resultierende Beeinträchtigung in die Grundrechte den Zuwachs des Rechtsgüterschutz deutlich überragt.⁶⁹

⁶¹ BVerfGE 118, 168 (195).

⁶² Wienbracke, Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, S. 153.

⁶³ Wienbracke, Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, S. 153.

⁶⁴ Wienbracke, Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, S. 153.

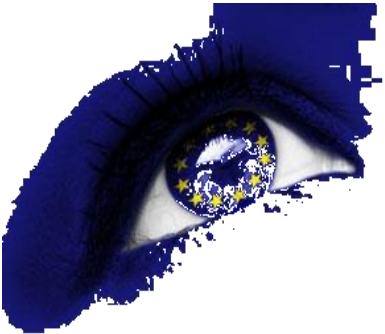
⁶⁵ Klatt, Meister, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 193 (196).

⁶⁶ Klatt, Meister, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 193 (196).

⁶⁷ Klatt, Meister, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 193 (196).

⁶⁸ Sachs, Verfassungsrecht II, S. 194.

⁶⁹ BVerfGE 90, 145 (185).



Vorliegend stehen sich die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG und das Schutzgut des Rechts auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit Dritter aus Art. 2 II 1 GG gegenüber, die sich in der Ansteckungsgefahr konkretisieren könnte. Es muss eine Abwägung im Sinne der praktischen Konkordanz erfolgen.

a) **abstrakte Abwägung der Grundrechte**

Fraglich ist, ob der Versammlungsfreiheit im abstrakten Sinn eine höhere Wertigkeit gegenüber dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zugesprochen werden kann.

Seit der Paulskirchenverfassung sei die Versammlungsfreiheit (Art. 8 I GG), Volker Epping zufolge, ein fester Bestandteil deutscher Verfassungstexte.⁷⁰

Die Paulskirchenverfassung „war die erste vollentwickelte Konzeption einer deutschen Gesamtstaatsverfassung national-bürgerlicher Prägung“. Obwohl sie nie in Kraft trat, orientierten sich alle darauffolgenden Verfassungen wie die Bismarcksche Reichsverfassung, die Weimarer Reichsverfassung und das Grundgesetz an diesem Modell.⁷¹

Die Versammlungsfreiheit stelle primär ein politisches Grundrecht dar, das den Bürgern die Freiheit gewährleisten soll, Proteste gegen Staatshandlungen in Form von öffentlichen Demonstrationen durchzuführen.⁷² Die Versammlungsfreiheit beruht auf unserer demokratischen Staatsform und ist demzufolge von hoher Bedeutung.

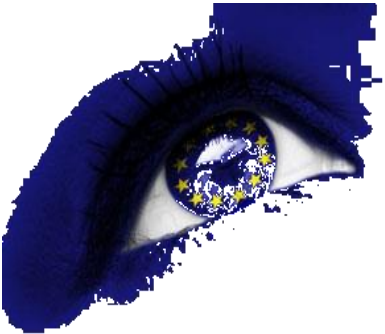
„Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungsprozess und Willensbildungsprozess teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Diese grundlegende Bedeutung des Freiheitsrechts ist vom Gesetzgeber beim Erlass grundrechtsbeschränkender Vorschriften sowie bei deren Auslegung und Anwendung durch Behörden und Gerichte zu beachten.“⁷³

⁷⁰ Epping, Grundrechte, S. 12.

⁷¹ Frotischer, Piero, Verfassungsgeschichte, S. 165, Rn. 335.

⁷² Epping, Grundrechte, S. 12.

⁷³ BVerfGE 69, 315 (315).



Außerdem seien die staatlichen Behörden gehalten nach dem Vorbild friedlich verlaufender Großdemonstrationen versammlungsfreundlich zu verfahren.⁷⁴

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) war weder Teil der Paulskirchenverfassung noch der Weimarer Reichsverfassung.⁷⁵ Die Aufnahme des Grundrechts kann mit den Auswirkungen des Nationalsozialismus begründet werden.⁷⁶ Bezüglich der Verfassungsgeschichte ist demnach zu schlussfolgern, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit historisch vorangeht.

Laut Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sei das Leben innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung jedoch als Höchstwert zu sehen; es setze die Basis der Menschenwürde.⁷⁷ Mit dem Grundrecht auf Leben werde das körperliche Dasein geschützt, was die biologisch-physische Existenz darstelle.⁷⁸ Bezüglich des Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit schütze Art. 2 II S. 1 Var. 2 GG die Integrität des Körpers.⁷⁹ Art. 2 II S. 1 Var. 2 GG umfasse aber nicht nur Substanzverletzungen, sondern auch die Abwesenheit psychischer Krankheitszustände.⁸⁰ Zudem führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Grundrechte der sich frei entfaltenden Persönlichkeit und Würde als Mittelpunkt dieses Wertesystems, „als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten“⁸¹ muss.

Den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts kann in dieser Abwägung am meisten Gewicht beigemessen werden. Es ist als Basis der anderen Grundrechte anzusehen, sodass der Ansicht gefolgt wird.

⁷⁴ BVerfGE 69, 315 (316).

⁷⁵ Epping, Grundrechte, S. 50.

⁷⁶ Epping, Grundrechte, S. 50.

⁷⁷ BVerfGE 46, 160 (164).

⁷⁸ BVerfGE 115, 118 (139).

⁷⁹ Epping, Grundrechte, S. 53.

⁸⁰ Epping, Grundrechte, S. 53.

⁸¹ BVerfGE 7, 198 (205).



Im Sinne einer abstrakten Abwägung geht das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Versammlungsfreiheit voran. Die Versammlungsfreiheit kann gegenüber dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht als höherwertig angesehen werden.

b) konkrete Abwägung: Intensität des Eingriffs

Die Intensität des Eingriffs in der Ortsverlegung ist hier festzustellen. Das Ausüben des Grundrechts der Versammlungsfreiheit wird auf dem Augustusplatz unmöglich gemacht. Allerdings blieb dem Veranstalter die Möglichkeit die Versammlung am Stadtrand abzuhalten⁸², sodass die Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit diesem und den Beteiligten nicht gänzlich verwehrt wurde. Dem Veranstalter lag jedoch viel daran die Versammlung auf dem Augustusplatz stattfinden zu lassen.⁸³ Das könnte zum einen an der Bekanntheit des Platzes liegen und an einer guten Verbindung des öffentlichen Nahverkehrs. Diese könnte am Stadtrand nicht gegeben sein, was eine Anreise erschweren würde und die Teilnehmerzahl dadurch möglicherweise verringert.

Zudem habe er 16.000 Teilnehmer für die Versammlung erwartet und habe sich ausdrücklich mit einer Verringerung der Teilnehmerzahlen, die durch Absperrungen gewährleistet werden sollten, einverstanden erklärt, um den Augustusplatz als Versammlungsort nutzen zu dürfen.⁸⁴

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge sei die Schwelle für das Eingreifen von Behörden aufgrund von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit höher anzusetzen, wenn die Veranstalter zu einer demonstrationsfreundlichen Kooperation bereit sind.⁸⁵ Der Veran-

⁸² Vgl. OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1854).

⁸³ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1853).

⁸⁴ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1853).

⁸⁵ BVerfGE 69, 315 (316).



stalter hat sich im vorliegenden Fall kooperativ gezeigt und mit der Kürzung der Teilnehmerzahlen einverstanden erklärt.⁸⁶ Zur Unterstützung des friedlichen Ablaufs sollten außerdem 400 Ordnungskräfte eingesetzt werden.⁸⁷

Den Teilnehmern in ihrer Gesamtheit könne die Versammlungsfreiheit bei einem generell friedlichen Demonstrationsverlauf sogar auch dann gewährt werden, wenn mit Ausschreitungen Einzelner oder einer Minderheit gerechnet werden kann.⁸⁸ Dies gelte nur, wenn der Veranstalter keinen unfriedlichen Verlauf anstrebe oder selbst billige.⁸⁹

Das Bundesverfassungsgericht stellt heraus, dass „Die [...] Verwaltungsgerichte [...] schon im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes durch eine intensivere Prüfung dem Umstand Rechnung zu tragen [haben], dass der Sofortvollzug eines Demonstrationsverbotes in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung führt.“⁹⁰ Demnach stelle ein vorbeugendes Verbot der gesamten Veranstaltung strenge Anforderungen an die Gefahrenprognose.⁹¹ Zudem müsse zuvor sorgfältig überprüft werden, ob anwendbare Mittel bestehen, die zu der Verwirklichung der Versammlungsfreiheit beitragen könnten.⁹²

Die zuständige Behörde verwehrte eine Veranstaltungsausführung nur im Innenstadtbereich und machte die Grundrechtsausübung lediglich in dem Innenstadtbereich vollständig unmöglich. Die Maßnahme als Eingriff kann demnach nicht als besonders schwer eingestuft werden. Nichtsdestotrotz zeigte sich der Veranstalter zu kooperativen Einschränkungen bereit, die in der Beschränkung der Teilnehmerzahl, als wirksames Mittel zu werten sind, da Abstände eingehalten werden können und das Infektionsrisiko somit effektiv

⁸⁶ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1853).

⁸⁷ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1853).

⁸⁸ BVerfGE 69, 315 (316).

⁸⁹ BVerfGE 69, 315 (316).

⁹⁰ BVerfGE 69, 315 (316).

⁹¹ BVerfGE 69, 315 (316).

⁹² BVerfGE 69, 315 (316).



verringert werden kann. Außerdem kann bei Demonstrationen die Bedeutsamkeit zentraler Plätze vorausgesetzt werden. Der Eingriff der zuständigen Behörde kann im vorliegenden Fall somit als mittelschwer eingeordnet werden.

c) konkrete Abwägung: Bedeutsamkeit des verfolgten Zwecks

Aufgrund der Voraussetzungen des kooperativen Auftretens des Veranstalters und dem Annehmen eines überwiegend friedlichen Demonstrationsverlaufes sind hohe Anforderungen an die Gefahrenprognose, die die Behörde vorbringen müsste, zu stellen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Auflage liegt bei der Behörde.⁹³

Diese lehnte den Widerspruch des Versammlungsorts mit der Begründung ab, dass der Augustusplatz nicht geeignet sei, um der zu erwartenden 50.000 Teilnehmer gerecht werden zu können.⁹⁴ Diese Zahl an Teilnehmer lasse eine „Verdichtung der Menschenmenge im Bereich des Augustusplatzes“⁹⁵ befürchten, was sich in einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und in Verstößen gegen die Sächsische Corona-Schutzverordnung erschlagen würde,⁹⁶ was den verfolgten Zweck darstellt.

Es könne auf die bundesweite Mobilisierung der „Querdenkerbewegungen“ und auf Versammlungen in der Vergangenheit abgestellt werden, bei denen sich 30.000 Teilnehmer am 01.08.2020 und 38.000 Teilnehmer am 29.08.2020 zusammenfanden.⁹⁷ Das Abstellen auf ein Antreffen von bis zu 50.000 Teilnehmern bei dieser Versammlung stimmt jedoch nicht mit der Gefahrenprognose überein, die die zuständige Polizeibehörde erstellte und welche ein Antreffen von höchstens 20.000 Teilnehmern prognostiziert.⁹⁸ Somit kann die Zahl von geschätzten 50.000 Teilnehmern als rein spekulativ gewertet werden.

⁹³ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1853).

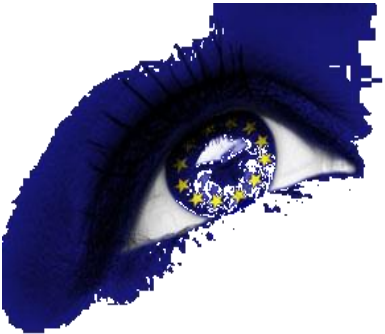
⁹⁴ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1853).

⁹⁵ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1853).

⁹⁶ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1853).

⁹⁷ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1854).

⁹⁸ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1856).



Das Oberverwaltungsgericht bringt in sein Urteil ein, ob der Mindestabstand mit 6 m² pro Teilnehmer bei 16.000 Teilnehmern eingehalten werden könne.⁹⁹ Der erforderliche Platz müsse somit 96.000 m² betragen.¹⁰⁰ Der zur Verfügung stehende Platz (mit Einbezug von angrenzenden Flächen) beträgt 111.401,93 m², sodass der geforderte Platz vorhanden sei und noch einen Puffer bei Nichteinhaltung der Höchstzahl der Teilnehmer gewährleiste.¹⁰¹

Zudem muss berücksichtigt werden, dass zu dem Zeitpunkt des Antrags die SächsCo-SchuVO die Teilnehmerzahl nicht beschränkte.¹⁰² Eine Änderung des § 9 SächsCoSchuVO erfolgte erst nachfolgend am 13.11.2020 auf die Beschränkung der Teilnehmerzahl von 1.001 Personen.¹⁰³ § 2 II SächsCoSchuVO sah einen Mindestabstand außerdem nur für geschlossene Räumlichkeit vor – mit Änderung des § 9 SächsCoSchuVO wurde dann auch ein Mindestabstand von Versammlungsteilnehmern im öffentlichen Bereich eingeführt. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Beschränkung der Teilnehmerzahl laut Andreas Hofmann, der sich als Regierungsrat in einer Anmerkung zu dem Urteil äußerte, könnte eine Versammlung nicht aus dem Grund untersagt werden, da eine Vielzahl von Menschen ein erhöhtes Risiko eines zeitweiligen Verstoßes gegen die Infektionsschutzauflage zu befürchten ließe.¹⁰⁴ Es sei dem Ordnungsgeber zu unterstellen, er habe diese Gefahr mit dem Unterlassen einer spezifischeren Verordnung bewusst in Kauf genommen.¹⁰⁵

Aufgrund der nicht haltbaren Behauptung der Behörde – die Beweislast lag bei dieser – einer geschätzten Teilnehmerzahl von 50.000 Personen, die gefahrenprognostisch von

⁹⁹ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1854).

¹⁰⁰ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1854).

¹⁰¹ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1855).

¹⁰² OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1856).

¹⁰³ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1856).

¹⁰⁴ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1856).

¹⁰⁵ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1856).



der Polizei auf höchstens 20.000 Teilnehmer geschätzt wurde, der Überprüfung des Oberverwaltungsgericht, dass ein ausreichender Abstand selbst mit einem Puffer einzuhalten wäre und der SächsCoSchuVO, die zu dem Zeitpunkt noch keine Beschränkung der Teilnehmerzahl vorsah und dieses bewusst unterließ, kann die Bedeutsamkeit des verfolgten Zwecks der Behörde lediglich auf ein leichtes Maß eingestuft werden.

d) konkrete Abwägung: Kann die Bedeutsamkeit des Zwecks die Intensität des Eingriffs rechtfertigen?

Der Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zufolge müsse nach Art. 8 I GG trotz steigender Infektionszahlen eine kooperative und gemeinschaftliche Lösung gefunden werden.¹⁰⁶ Es muss eine „Herstellung praktischer Konkordanz zwischen dem Ziel des Infektionsschutzes und des Schutzes von Leib und Leben auf der einen und der Versammlungsfreiheit auf der anderen Seite ermöglicht.“¹⁰⁷ werden. Konrad Hesse formuliert die praktische Konkordanz wie folgt: „Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter müssen in der Problemlösung einander so zugeordnet werden, dass jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt.“¹⁰⁸ Das Ziel der praktischen Konkordanz bestehe darin, eine möglichst weitgehende Entfaltung der kollidierenden Verfassungsgüter zu gewährleisten.¹⁰⁹

Hinsichtlich der abstrakten Prüfung der Grundrechte trat die Versammlungsfreiheit hinter das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zurück. Die Bedeutsamkeit des verfolgten Zwecks des Verwaltungsgerichts, der in der Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und der sächsischen Coronaschutzverordnung besteht, wurde aufgrund einer wenig überzeugenden und überspitzten Gefahrenprognose lediglich als gering eingestuft. Der Eingriff des Verbots der Versammlung auf dem Augustusplatz hingegen ist aufgrund der kompletten Verwehrung der Ausübung der Versammlungsfreiheit in der Innenstadt

¹⁰⁶ OVG Bautzen: „Querdenker“-Demonstration in Leipzig, NVwZ 2020, 1852 (1856).

¹⁰⁷ BVerfGK, NVwZ 2020, 711 Rn. 32, 39, 41; vgl. NVwZ 2020, 1852 (1856).

¹⁰⁸ Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 72.

¹⁰⁹ Kalenborn, Die praktische Konkordanz in der Fallbearbeitung, JA 2016, 6 (9).



und aufgrund der fehlenden rechtlichen Regelungen als mittelschwer einzuschätzen. Die Versammlungsfreiheit könnte zwar an dem Stadtrand ausgeübt werden, was von dem Veranstalter jedoch ausdrücklich nicht erwünscht war. Es ist davon auszugehen, dass eine Demonstration am Stadtrand nicht ansatzweise die gleiche Aufmerksamkeit erzielen würde wie in der Innenstadt. Zudem legte der Veranstalter eine hohe Kooperationsbereitschaft an den Tag und war bereit die Teilnehmeranzahl auf eine Anzahl zu kürzen, die laut Berechnungen des Obergerichtsbautzen einen erforderlichen Mindestabstand im Innenstadtbereich einhalten konnte. Zudem sollten 400 Ordnungskräfte eingesetzt werden und bei Nichtbeachtung der Vorgaben einschreiten. Schwer wiegt der Fakt, dass bei kooperationsfreundlichem Verhalten des Veranstalters die Beweislast der Behörde besonders hoch anzusetzen ist. Die Beweise der Behörde basierten auf einer falschen Gefahrenprognose mit einer mehr als doppelt so hohen geschätzten Teilnehmerzahl von 50.000 Teilnehmern, wohingegen sich die Gefahrenprognose der Polizei auf 20.000 Teilnehmer belief. Zudem sah die sächsische Coronaschutzverordnung weder Regelungen bezüglich einer Grenze für Teilnehmer vor noch einen Mindestabstand in öffentlichen Bereichen. Demnach wurde sogar eine Vorkehrung im Sinne der Kürzung der Teilnehmerzahl, um dem geforderten Mindestabstand nachkommen zu können, getroffen, die rechtlich laut der sächsischen Coronaschutzverordnung gar nicht explizit notwendig gewesen wäre. Hinzu kommt die Tatsache, dass nur die Möglichkeit eines hohen Infektionsrisikos keine Degradierung der Versammlungsfreiheit rechtfertigt.

Demnach kann geschlussfolgert werden, dass die Maßnahme der zuständigen Behörde in der Ablehnung des Antrags des Veranstalters als nicht angemessen zu beurteilen ist.

5. Ergebnis

Die Maßnahme der zuständigen Behörde in der Ablehnung des Antrags des Veranstalters die Veranstaltung auf dem Augustusplatz stattfinden zu lassen ist demnach nicht verhältnismäßig.



D. Europäischer Bezug

I. Regelungen in den Mitgliedsstaaten der EU

Um sich einen umfassenden Überblick zu verschaffen, ist eine Betrachtung der bestehenden Regelungen und Urteile der Mitgliedsstaaten der EU sinnvoll.

In Frankreich gilt seit dem 16. Januar 2021 landesweit eine Ausgangssperre von 18 bis 6 Uhr, die sich am 20.03.2021 auf 19 bis 6 Uhr beschränkte.¹¹⁰ Regional können zusätzliche Ausgangsbeschränkungen getroffen werden.¹¹¹ Zudem sind Versammlungen mit mehr als 1000 Personen verboten und in öffentlichen Bereichen dürfen sich nur 10 Personen treffen; Demonstrationen und Beerdigungen ausgenommen.¹¹²

Auf Grundlage des Real Decreto 926/2020 wurde am 25. Oktober 2020 für Spanien der Alarmzustand ausgerufen, der bis zum 09. Mai 2021 verlängert wurde.¹¹³ Dies ermöglichte autonomen Gemeinschaften, wie beispielsweise Madrid oder Valencia, im Hinblick auf die Infektionslage nächtliche Ausgangssperren zu verhängen und Zusammenkünfte von Personen zu begrenzen.¹¹⁴ Bei allen autonomen Gemeinschaften ist die Anzahl der Personen in öffentlichen geschlossenen Räumen auf vier Personen und in öffentlichen

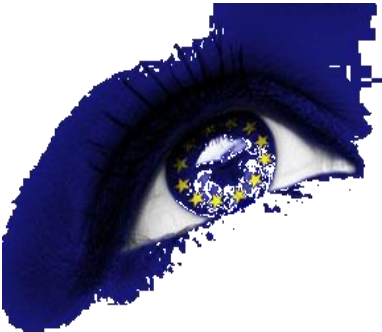
¹¹⁰ Auswärtiges Amt, Frankreich: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Reisewarnungen) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/frankreich-node/frankreichsicherheit/209524> (29.03.2021).

¹¹¹ Auswärtiges Amt, Frankreich: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Reisewarnungen) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/frankreich-node/frankreichsicherheit/209524> (29.03.2021).

¹¹² Hanke, Höchste Corona-Alarmstufe: Paris schließt Bars und verbietet große Versammlungen, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/infektionsschutz-hoechste-corona-alarmstufe-paris-schliesst-bars-und-verbietet-grosse-versammlungen/26243584.html?ticket=ST-8759402-bFObA9IAtOLZ32KkMx55-ap5>.

¹¹³ Auswärtiges Amt, Spanien: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Teilreisewarnung) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/spanien-node/spaniensicherheit/210534> (29.03.2021).

¹¹⁴ Auswärtiges Amt, Spanien: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Teilreisewarnung) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/spanien-node/spaniensicherheit/210534> (29.03.2021).



Bereichen auf sechs Personen beschränkt.¹¹⁵ Die meisten autonomen Gemeinschaften haben zudem Ausgangssperren beispielsweise von 22 bis 6 Uhr festgelegt.¹¹⁶ In Italien gilt eine landesweite Ausgangssperre von 22 bis 5 Uhr.¹¹⁷

Die Niederlande hat eine ähnliche Regelung. Es gilt eine landesweite Ausgangssperre zwischen 21 und 4:30 Uhr.¹¹⁸

Schweden verbietet Versammlungen von mehr als acht Personen.¹¹⁹

In Ungarn gilt eine nächtliche Ausgangssperre von 20 bis 5 Uhr.¹²⁰ Zudem sind jegliche Arten von Versammlungen verboten; nur religiöse Versammlungen sind erlaubt.¹²¹

Portugal schränkte die Bewegungsfreiheit des Einzelnen zunehmend ein. Die Bewegung im öffentlichen Raum ist stets an eine Bedingung geknüpft, wie beispielsweise der Erwerb von Lebensmitteln oder der Weg zur Arbeit.¹²² Außerdem ist der Bewegungsradius am

¹¹⁵ Auswärtiges Amt, Spanien: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Teilreisewarnung) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/spanien-node/spaniensicherheit/210534> (29.03.2021).

¹¹⁶ Vgl. Auswärtiges Amt, Spanien: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Teilreisewarnung) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/spanien-node/spaniensicherheit/210534> (29.03.2021).

¹¹⁷ Auswärtiges Amt, Italien: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Teilreisewarnung) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/italien-node/italiensicherheit/211322> (29.03.2021).

¹¹⁸ Auswärtiges Amt, Niederlande: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Teilreisewarnung) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/niederlande-node/niederlandesicherheit/211084> (29.03.2021).

¹¹⁹ Auswärtiges Amt, Schweden: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Teilreisewarnung) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/schwedensicherheit/210708> (29.03.2021).

¹²⁰ Auswärtiges Amt, Ungarn: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Teilreisewarnung) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/ungarn-node/ungarnsicherheit/210332> (29.03.2021).

¹²¹ Auswärtiges Amt, Ungarn: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Teilreisewarnung) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/ungarn-node/ungarnsicherheit/210332> (29.03.2021).

¹²² Auswärtiges Amt, Portugal: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Teilreisewarnung) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/portugalsicherheit/210900> (29.03.2021).



Wochenende auf den eigenen Landkreis beschränkt.¹²³ Menschenansammlungen in öffentlichen Bereichen sind generell untersagt.¹²⁴

In der Slowakei trat sogar eine landesweite Ausgangssperre in Kraft, die nur von 1 bis 5 Uhr nicht gilt.¹²⁵

II. Demonstrationen

Solch einschränkende Maßnahmen stießen auf zunehmenden Unmut in der Bevölkerung. In Polen betonten Juristen, dass die Rechtswidrigkeit des Lockdowns nahe läge.¹²⁶ Dies sei darauf zurückzuführen, dass individuelle Freiheiten nur in einem Ausnahme- oder Kriegszustand eingeschränkt werden dürfen; diesen habe die Regierung jedoch nicht ausgerufen; sie habe lediglich Verordnungen erlassen.¹²⁷

Demonstrationen fanden zwar in verschiedenen Ländern statt, dennoch seien sie David Ehl zufolge nicht mit Demonstrationen in Deutschland vergleichbar.¹²⁸ Während in Deutschland bei den Demonstrationen, wie geschildert, mehrere tausende Menschen zusammenkommen, beläuft sich die Anzahl der Teilnehmer in anderen Städten, wie zum Beispiel London, beispielsweise auf 40 Personen.¹²⁹ Lediglich in Wien entwickelten sich ähnliche

¹²³ Auswärtiges Amt, Portugal: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Teilreisewarnung) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/portugalsicherheit/210900> (29.03.2021).

¹²⁴ Auswärtiges Amt, Portugal: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Teilreisewarnung) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/portugalsicherheit/210900> (29.03.2021).

¹²⁵ Auswärtiges Amt, Slowakei: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Teilreisewarnung) Stand: 29.03.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/slowakeisicherheit/206360> (29.03.2021).

¹²⁶ Hasse, Kahlweit, Pantel, Demagogen, Verzweifelte, Verirrte, <https://www.sueddeutsche.de/politik/corona-proteste-oesterreich-polen-frankreich-1.5192893> (29.03.2021).

¹²⁷ Hasse, Kahlweit, Pantel, Demagogen, Verzweifelte, Verirrte, <https://www.sueddeutsche.de/politik/corona-proteste-oesterreich-polen-frankreich-1.5192893> (29.03.2021).

¹²⁸ Ehl, Corona-Proteste – ein deutscher Sonderfall? <https://www.dw.com/de/corona-proteste-ein-deutscher-sonderfall/a-53428039> (29.03.2021).

¹²⁹ Ehl, Corona-Proteste – ein deutscher Sonderfall? <https://www.dw.com/de/corona-proteste-ein->



Initiativen wie in Deutschland: es entwickelte sich eine „Initiative für evidenzbasierte Corona-Informationen“, die sich ohne das Coronavirus höchstwahrscheinlich nicht gebildet hätte.¹³⁰

Die Demonstrationen ziehen gerade in Deutschland viele verschiedene Strömungen an: Verschwörungstheoretiker, Demokratiegegner, Reichsbürger, aber ebenfalls Esoteriker und Impfgegner¹³¹ wie möglicherweise auch gewaltbereite Hooligans.

Protestforscher stellen bei den jetzigen Protestbewegungen in Deutschland Parallelen zu den Friedensmahnwachen, die sich 2014 ereigneten, her.¹³² Dort fanden sich anti-amerikanische, rechtsextreme, antisemitische und verschwörungstheoretische Strömungen zusammen, die die Querfront bildeten.¹³³ Dieses Demonstrationsphänomen ist in der Corona-Pandemie ebenfalls vertreten.¹³⁴ Der Inhalt der Proteste bestimmte sich auch durch den Austausch in Internetforen.¹³⁵ Ein Nutzer des Forums gab sich als Mitarbeiter des US-Energieministeriums aus und benutzte geheime Dokumente eines Ministeriums der Freigabestufe „Q“, um Verschwörungstheorien darauf zu stützen.¹³⁶ Deutsche Verschwörungstheoretiker übernehmen dieses Gedankengut; der Buchstabe „Q“ fand sich auch auf Plakaten bei deutschen Demonstrationen wieder.¹³⁷

[deutscher-sonderfall/a-53428039](https://www.dw.com/de/corona-proteste-ein-deutscher-sonderfall/a-53428039) (29.03.2021).

¹³⁰ Ehl, Corona-Protteste – ein deutscher Sonderfall? <https://www.dw.com/de/corona-proteste-ein-deutscher-sonderfall/a-53428039> (29.03.2021).

¹³¹ Ehl, Corona-Protteste – ein deutscher Sonderfall? <https://www.dw.com/de/corona-proteste-ein-deutscher-sonderfall/a-53428039> (29.03.2021).

¹³² Ehl, Corona-Protteste – ein deutscher Sonderfall? <https://www.dw.com/de/corona-proteste-ein-deutscher-sonderfall/a-53428039> (29.03.2021).

¹³³ Ehl, Corona-Protteste – ein deutscher Sonderfall? <https://www.dw.com/de/corona-proteste-ein-deutscher-sonderfall/a-53428039> (29.03.2021).

¹³⁴ Ehl, Corona-Protteste – ein deutscher Sonderfall? <https://www.dw.com/de/corona-proteste-ein-deutscher-sonderfall/a-53428039> (29.03.2021).

¹³⁵ Ehl, Corona-Protteste – ein deutscher Sonderfall? <https://www.dw.com/de/corona-proteste-ein-deutscher-sonderfall/a-53428039> (29.03.2021).

¹³⁶ Ehl, Corona-Protteste – ein deutscher Sonderfall? <https://www.dw.com/de/corona-proteste-ein-deutscher-sonderfall/a-53428039> (29.03.2021).

¹³⁷ Ehl, Corona-Protteste – ein deutscher Sonderfall? <https://www.dw.com/de/corona-proteste-ein-deutscher-sonderfall/a-53428039> (29.03.2021).



III. Urteil zu der Ausgangssperre in den Niederlanden

In den Niederlanden ist ein ähnlicher Sachverhalt aufzufinden, der sich zwar nicht auf die Versammlungsfreiheit, aber auf die Bewegungsfreiheit bezieht.¹³⁸ Hier kam es zu einem anderen Ergebnis.¹³⁹ Die Ausgangssperre als Maßnahme der Behörde wurde von der Gruppe „Viruswaarheid“ (in deutsch „Viruswahrheit“) beanstandet¹⁴⁰ und war ursächlich für eine Folge der schwersten Krawalle in den Niederlanden seit circa 40 Jahren.¹⁴¹ Das Verwaltungsgericht in Den Haag stimmte dem Antrag der Gruppe zunächst zu und verbot die Ausgangssperre mit sofortiger Wirkung mit der Begründung, dass sie einen schweren Eingriff in die Bewegungsfreiheit und der persönlichen Lebensumstände der Bürger darstelle.¹⁴² Dieses Urteil erregte Aufsehen, aber kam dennoch nicht überraschend, da die Ausgangssperre schon von verschiedenen Seiten als unzureichend klassifiziert wurde.¹⁴³ Die Regierung legte eine Berufung gegen das Urteil ein.¹⁴⁴ Angesichts der Vielzahl an Argumenten nahm sich das Berufungsgericht eine Woche Zeit, um zu einer Entscheidung

[deutscher-sonderfall/a-53428039](#) (29.03.2021).

¹³⁸ Vgl. Gericht billigt Ausgangssperre in den Niederlanden, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/niederlande-gericht-billigt-corona-ausgangssperre-a-a6951652-c1c7-46e5-9e50-901282f55a6e> (31.03.2021).

¹³⁹ Vgl. Gericht billigt Ausgangssperre in den Niederlanden, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/niederlande-gericht-billigt-corona-ausgangssperre-a-a6951652-c1c7-46e5-9e50-901282f55a6e> (31.03.2021).

¹⁴⁰ Schleim, Niederlande: Entscheidung über Ausgangssperre vertagt, <https://www.heise.de/tp/features/Niederlande-Entscheidung-ueber-Ausgangssperre-vertagt-5060960.html> (02.04.2021).

¹⁴¹ Schleim, Niederlande: Entscheidung über Ausgangssperre vertagt, <https://www.heise.de/tp/features/Niederlande-Entscheidung-ueber-Ausgangssperre-vertagt-5060960.html> (02.04.2021).

¹⁴² Ausgangssperre in den Niederlanden bleibt vorläufig, <https://www.srf.ch/news/international/gericht-hebt-entscheid-auf-ausgangssperre-in-den-niederlanden-bleibt-vorlaeufig> (31.03.2021).

¹⁴³ Schleim, Niederlande: Entscheidung über Ausgangssperre vertagt, <https://www.heise.de/tp/features/Niederlande-Entscheidung-ueber-Ausgangssperre-vertagt-5060960.html> (02.04.2021).

¹⁴⁴ Vgl. Gericht billigt Ausgangssperre in den Niederlanden, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/niederlande-gericht-billigt-corona-ausgangssperre-a-a6951652-c1c7-46e5-9e50-901282f55a6e> (31.03.2021).



zu kommen.¹⁴⁵ Dieses entschied dann jedoch, dass die Ausgangssperre wieder in Kraft treten wird, da die Pandemie als Anlass als ausreichend zu werten sei.¹⁴⁶ Die Schwere der Pandemie rechtfertigt eine zeitweilige Einschränkung von Grundrechten wie der Bewegungsfreiheit.¹⁴⁷

E. Fazit

Man merkt: In Europa machen „Alle Alles irgendwie Anders“. Dies betrifft sowohl die unterschiedlichen Regelungen in jedem Land als auch die Entscheidungen der Gerichte im Einzelfall. Dies sorgt zunächst für Verwirrung bei der Bevölkerung, woraus schnell Unverständnis in das Handeln der Regierung entstehen kann. Die unterschiedlichen Regelungen korrelieren auch mit der unterschiedlichen Schwere des Ausbruchs des Coronavirus in den einzelnen Ländern und auf dem Regierungssystem. Bezüglich der unterschiedlichen Entscheidungen der Gerichte im Einzelfall muss vor allem im Hinterkopf behalten werden, dass eine Einzelfallabwägung immer vorgenommen werden muss, um den konkreten Fall zu überprüfen. Diese besteht immer in der Abwägung, ob die staatliche Maßnahme ein Grundrecht in unverhältnismäßiger Weise einschränkt. Demnach variieren die Entscheidungen, was auf den ersten Blick nachvollziehbarerweise zu Unverständnis bei den Bürgern führen kann. An der Stelle muss man sich jedoch den konkreten Einzelfall vor Augen führen, das Urteil oder den Beschluss aufmerksam durchgehen und im Hinterkopf behalten, dass ein Richter an das Gesetz gebunden ist und sich nach diesem richten muss. Das rechtfertigt noch lange nicht sämtlich gefallene Urteile; jedoch schürt fehlendes

¹⁴⁵ Schleim, Niederlande: Entscheidung über Ausgangssperre vertagt, <https://www.heise.de/tp/features/Niederlande-Entscheidung-ueber-Ausgangssperre-vertagt-5060960.html> (02.04.2021).

¹⁴⁶ Vgl. Gericht billigt Ausgangssperre in den Niederlanden, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/niederlande-gericht-billigt-corona-ausgangssperre-a-a6951652-c1c7-46e5-9e50-901282f55a6e> (31.03.2021).

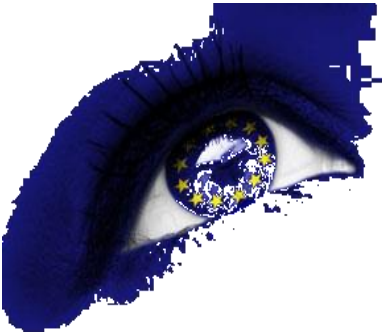
¹⁴⁷ Vgl. Gericht billigt Ausgangssperre in den Niederlanden, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/niederlande-gericht-billigt-corona-ausgangssperre-a-a6951652-c1c7-46e5-9e50-901282f55a6e> (31.03.2021).



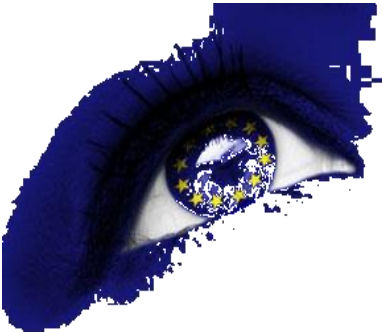
Verständnis für getroffene Entscheidungen das Misstrauen in die Justiz. Eine Auseinandersetzung mit bestimmten Sachverhalten würde dieses Phänomen wahrscheinlich wesentlich eindämmen. Allerdings erfordert es jedoch das Interesse und die Initiative jedes Einzelnen.

Literaturverzeichnis

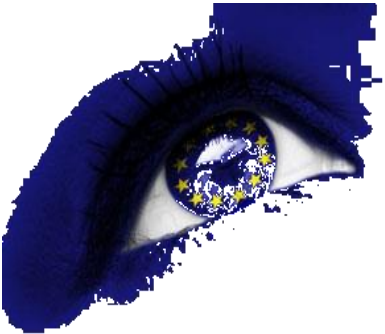
Ehl, David	Corona-Protteste – ein deutscher Sonderfall? 14.05.2020 in Deutsche Welle
Epping, Volker	Grundrechte 7. Auflage Berlin 2018
Frotscher, Werner Pieroth, Bodo	Verfassungsgeschichte 17. Auflage München 2018
Hanke, Thomas	Höchste Corona-Alarmstufe: Paris schließt Bars und verbietet große Versammlungen 05.10.2020 in Handelsblatt https://www.handelsblatt.com/politik/international/infektionsschutz-hoechste-corona-alarmstufe-paris-schliesst-bars-und-verbietet-grosse-versammlungen/26243584.html?ticket=ST-1925960-zbgoGg2IIVSliYok0kY2-ap5 (29.03.2021)
Hassel, Florian Kahlweit, Cathrin Pantel, Nadia	Demagogen, Verzweifelte, Verirrte Corona-Protteste in Europa 02.02.2021 in Süddeutsche Zeitung https://www.sueddeutsche.de/politik/corona-protteste-oesterreich-polen-frankreich-1.5192893 (29.03.2021)
Hesse, Konrad	Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland 20. Auflage Heidelberg 1995



Hildebrand, Tina	Juristischer Gutachtenstil Ein Lern- und Arbeitsbuch 3. Auflage Stuttgart 2017
Huber, Ernst Rudolf	Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 Band II 3. Auflage 1988
Kalenborn, Tristan	Die praktische Konkordanz in der Fallbearbeitung JA 2016, 6
Kaufmann, Annelie	Unrealistische Richter? Das Urteil des OVG Bautzen zur Corona-Demo in Leipzig Legal Tribune Online 12.11.2020 https://www.lto.de/recht/justiz/j/ovg-sachsen-bautzen-leipzig-demo-querdenken-corona-versammlungen-auflagen/ (29.03.2021)
Klatt, Matthias Meister, Moritz	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ein Strukturelement des globalen Konstitutionalismus JuS 2014, 193
Martini, Mario in von Münch, Ingo Kunig, Philip	Grundgesetz-Kommentar Band 1 7. Auflage München 2021
Sachs, Michael	Verfassungsrecht II Grundrechte 3. Auflage Berlin, Heidelberg 2017
Schleim, Stephan	Niederlande: Entscheidung über Ausgangssperre vertagt in Telepolis, Heise Medien 20.02.2021 https://www.heise.de/tp/features/Niederlande-Entscheidung-ueber-Ausgangssperre-vertagt-5060960.html (02.04.2021)



Thielbörger, Pierre Behlert, Benedikt	COVID-19 und das Grundgesetz: Neue Gedanken vor dem Hintergrund neuer Gesetze 30.03.2020 https://verfassungsblog.de/covid-19-und-das-grundgesetz-neue-gedanken-vor-dem-hintergrund-neuer-gesetze/ . (29.03.2021)
Tischbirek, Alexander	Die Verhältnismäßigkeitsprüfung Methodenmigration zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht 35 Tübingen 2017
Wieduwilt, Hendrik	Die Sprache des Gutachtens JuS 2010, 288
Wienbracke, Mike	Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Zeitschrift für das juristische Studium 2/2013 148 – 155
	Ausgangssperre in den Niederlanden bleibt vorläufig 16.02.2021 in SRF https://www.srf.ch/news/international/gericht-hebt-entscheidung-auf-ausgangssperre-in-den-niederlanden-bleibt-vorlaeufig (31.03.2021)
	Erfolg für die Regierung Gericht billigt Ausgangssperre in den Niederlanden 26.02.2021 in Spiegel Politik https://www.spiegel.de/politik/ausland/niederlande-gericht-billigt-corona-ausgangssperre-a-a6951652-c1c7-46e5-9e50-901282f55a6e (29.03.2021)
	EU-Parlament dringt auf Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien bei Corona-Maßnahmen 16.11.2020 Redaktion beck-aktuell https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/eu-parlament-verlangt-pruefung-von-corona-massnahmen (31.03.2021)



Gericht billigt Ausgangssperre in den Niederlanden

26.02.2021

in SPIEGEL Politik

<https://www.spiegel.de/politik/ausland/niederlande-gericht-billigt-corona-ausgangssperre-a-a6951652-c1c7-46e5-9e50-901282f55a6e> (31.03.2021).